

Satzung

über die Nutzung des Gemeindehauses „Alte Schule“ der Gemeinde Groß Schenkenberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Schenkenberg vom 15.12.2023 folgende Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses „Alte Schule“ in der Gemeinde Groß Schenkenberg erlassen:

§ 1

Allgemeines und Nutzung

1. Das Gemeindehaus ist Eigentum der Gemeinde Groß Schenkenberg. Alle Bürgerinnen und Bürger sowie ortsansässige Verbände und Vereine sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Richtlinien berechtigt, das Gemeindehaus zu nutzen. Anderen Personen und Institutionen wird die Nutzung in Ausnahmefällen und nach Absprache der GV gestattet.
2. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist nur nach Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder einer von ihr / ihm beauftragten Person möglich.
Die Nutzung beinhaltet die Mehrzweckhalle, die Küche, die WC-Anlagen, die Umkleieräume und die vorderen Außenanlagen mit Parkplätzen. Die Außenflächen auf der Rückseite des Gebäudes sind nicht zu betreten, außer zur Nutzung des behindertengerechten Zugangs zur Halle über die Glastür.
3. Die Feuerwehrezufahrt ist grundsätzlich freizuhalten! Der Feuerwehrbereich (Garage und Nebenräume) ist während der Veranstaltung nicht zu betreten.

§ 2

Pflichten der Benutzer

1. Die Nutzer/innen haben das Gemeindehaus und die Außenanlagen pfleglich zu behandeln. Für alle im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Schäden, Verunreinigungen etc. haftet die Antragstellerin / der Antragsteller des Antrags auf Nutzung des Gemeindehauses.
Während der Veranstaltung entstandene Schäden sind der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister bzw. der von ihr / ihm beauftragten Person umgehend zu melden.
2. Die Nutzung des Gemeindehauses erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzer. Für jegliche Schäden an Personen und Gegenständen der Nutzer sowie abhanden gekommene Wertsachen u.ä. Gegenstände wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet, die Gemeinde ist von allen Schadenersatzansprüchen freizuhalten. Die Nutzerin / Der Nutzer hat auf Verlangen eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuweisen.
3. Alle genutzten Räume und Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses sind bis um 14:00 Uhr des folgenden Tages zurück zu übergeben, sofern nichts anderes vereinbart wird. Mobiliar, Küchenutensilien u.Ä. sind gereinigt an ihren Ursprungsort zurückzustellen. Abfall ist vom Nutzer zu beseitigen. Die Gemeinde stellt keine Müllbehälter für private Veranstaltungen zur Verfügung.
Die Heizkörperventile sind beim Verlassen der Räume auf „2“ zu stellen. Türen und Fenster sind zu schließen, die Außentüren sind abzuschließen.

4. Die Mieterin / Der Mieter hat die genutzten Räume zu reinigen, die Fußböden sollen gefegt und gewischt werden. Die WC-Anlagen und die Küche sind zu reinigen und hygienisch einwandfrei zu übergeben.
5. Das Bekleben und Bemalen von Türen, Wänden und Mobiliar ist ebenso wie die Nutzung von Reißbrettstiften nicht zugelassen.
6. Geschirr u.a. Küchenutensilien dürfen nur innerhalb des Gebäudes genutzt werden.
7. In allen Räumen des Gemeindehauses ist Rauchen verboten.
8. Tiere dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden.
9. Das Entzünden von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist auf dem gesamten Gelände verboten.
10. Die allgemeinen Ruhezeiten ab 22:00 Uhr sind auf dem Außengelände unbedingt einzuhalten. Ab 22:00 Uhr sind die Fenster und Türen des Gemeindehauses geschlossen zu halten. An der Musikanlage ist nach 22:00 Uhr der Bass rauszuregeln bzw. runterzudrehen.
11. Übernachtungen sind im Gemeindehaus nicht zulässig.
12. Eine Untervermietung ist verboten.

§ 3

Benutzungsentgelt

1. Ein Benutzungsentgelt entfällt für Veranstaltungen der Gemeinde selbst, der Feuerwehr, der Wählergemeinschaften der Gemeinde, der ortsansässigen Vereine, der Jagdgenossenschaft und der Kirchengemeinde.
2. Ansonsten ist für die Nutzung des Gemeindehauses eine Gebühr von 125,-€ zu zahlen. Die Gebühr ist 2 Wochen vor dem Nutzungstermin auf das Konto des Amtes Sandesneben-Nusse bei der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, IBAN: DE88 2305 2750 0008 0000 50, zu überweisen.
3. Abhängig von Nutzungsdauer und Anzahl der Nutzer/innen kann die Gebühr verringert werden. Für eine längere Nutzungsdauer ist eine Zusatzgebühr zu entrichten. Diese Entscheidungen trifft im Einzelfall die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
4. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister oder die von ihr / ihm beauftragte Person zieht bei der Schlüsselübergabe eine Kautionshöhe von 100,-€ ein, die nach der Rückübergabe und Abnahme der Halle zurückgezahlt wird.

§ 4

Hausrecht

Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen der Nutzerin / dem Nutzer. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister oder die von ihr / ihm beauftragte Person übt das Hausrecht aus. Verstöße gegen das Hausrecht oder gegen diese Satzung können zum Ausschluss von der weiteren Nutzung des Gemeindehauses führen.

§ 5
Anwendung und Inkrafttreten

1. Jede/r Nutzer/in und Veranstalter/in unterwirft sich dieser Satzung und erkennt sie mit allen Pflichten an. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister oder die von ihr / ihm benannte Person fertigen mit der Mieterin / dem Mieter einen Mietvertrag an, mit dem die Nutzungsbedingungen ausgehändigt und per Unterschrift garantiert werden.
2. Die Satzung zur Nutzung des Gemeindehauses tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schenkenberg, den 16.12.2023

Der Bürgermeister

Sven Neils

